



Gemeindeverwaltung Allschwil

Bildung – Erziehung – Kultur

Fachstelle Kultur
Baslerstrasse 101
4123 Allschwil

Kontakt: Petra Dokic
Direktwahl: +41 61 486 27 45
Hauptwahl: +41 61 486 27 27
petra.dokic@allschwil.bl.ch

Allschwil, 10. Mai 2021

Allgemeinverfügung: Fristverlängerung der Handhabung von Förderbeiträgen im Bereich Kultur und Sport während der Coronakrise

1. Ausgangslage

Die vom Bundesrat zum Schutz der Bevölkerung in der Pandemie verfügten Massnahmen beeinträchtigen tiefgreifend alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und treffen einen erheblichen Teil der Wirtschaft hart. Davon sind besonders diejenigen Bereiche betroffen, die im Dienstleistungsbereich auf Kund*innen oder Besucher*innen angewiesen sind, also auch die Bereiche Kultur und Sport. Im Wissen um die Tragweite der vom Bundesrat verfügten Massnahmen hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft auch Entscheidungen für den Bereich Kultur und Sport getroffen und insbesondere die Handhabung der Förderpraxis der ausserordentlichen Lage angepasst. Mit GRB 129 («Handhabung von Förderbeiträgen im Bereich Kultur und Sport während der Corona-Krise») vom 22. April 2020 glich der Gemeinderat die Handhabung der Unterstützungsbeiträge in den Bereichen Kultur und Sport während der Coronakrise an die Förderpraxis des Kantons Basel-Landschaft an (vgl. Beilage 1). Mit GRB 425 («Fristverlängerung – Handhabung von Förderbeiträgen im Bereich Kultur und Sport während der Coronakrise») verlängerte er am 2. Dezember 2020 diese Praxis in Anlehnung an die Praxis des Kantons bis zum 28. Februar 2021. (vgl. Beilage 2).

2. Verfügte Massnahme

Angesichts der nach wie vor geltenden ausserordentlichen Situation verfügt der Bereich Bildung – Erziehung – Kultur (BEK) per sofort, die im GRB 129 beschlossenen Massnahmen zur Handhabung von Förderbeiträgen in den Bereichen Kultur und Sport während der Coronakrise analog der Praxis des Kantons Basel-Landschaft¹ bis zum 2. Juli 2021 zu verlängern. Die Weiterführung dieser Massnahmen im Kulturbereich erfolgt auf der Grundlage des nach wie vor geltenden Covid-19-Gesetzes² und der Covid-19-Kulturverordnung des Bundes³.

¹ <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/kultur/kulturelles-bl/projekt-%20und%20produktionsfoerderung/kulturschaffen-bl> (Stand: 10. Mai 2021)

² Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz, SR 818.102)

³ Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz vom 14. Oktober 2020 (Covid-19-Kulturverordnung, SR 442.15)

Fragen sind an die Fachstelle Kultur des Bereichs Bildung – Erziehung – Kultur (BEK) zu richten.



Sandra Dettwiler
Bereichsleiterin Bildung – Erziehung –Kultur



Jean-Marc Wyss
Kulturbeauftragter

Beilagen:

1. GRB 129 vom 22. April 2020
2. GRB 425 vom 2. Dezember 2020
3. Richtlinien betreffend Unterstützungsbeiträge an Jugend- und Sportvereine Allschwil, kulturelle Organisationen Allschwil und kulturelle regionale Organisationen

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Publikation auf der Homepage der Gemeinde Allschwil beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Einwohnergemeinde Allschwil
Gemeinderat
Baslerstrasse 111
4123 Allschwil